

Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis

Aufhebungssatzung der Kreisstadt Saarlouis vom 22. Mai 2025 über die Aufhebung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre vom 16. Dezember 2021 in der Gemarkung Saarlouis für den Bereich „Astra- / Jyldis-Gelände, 1. Änderung“

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die am 16.12.2021 beschlossene und am 29.01.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Astra- / Jyldis-Gelände, 1. Änderung“ in der Gemarkung Saarlouis, deren 1. Verlängerung am 14.11.2023 im Stadtrat beschlossen und am 02.12.2023 bekanntgemacht wurde und deren 2. Verlängerung durch Beschluss des Stadtrates am 07.11.2024 und Veröffentlichung vom 21.12.2024 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Der Bereich umfasst die Bebauung nordöstlich des Choisyrings zwischen der Einmündung Sternheimerstraße und der Pavillonstraße. Eingeschlossen sind somit die Grundstücke Pavillonstraße 37, 39 und 41 sowie die Grundstücke Ludwig-Karl-Balzer Allee 12, 14, 16, 20, 22 einschließlich der Gebäude Choisyring 4, 6 und 10. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 2

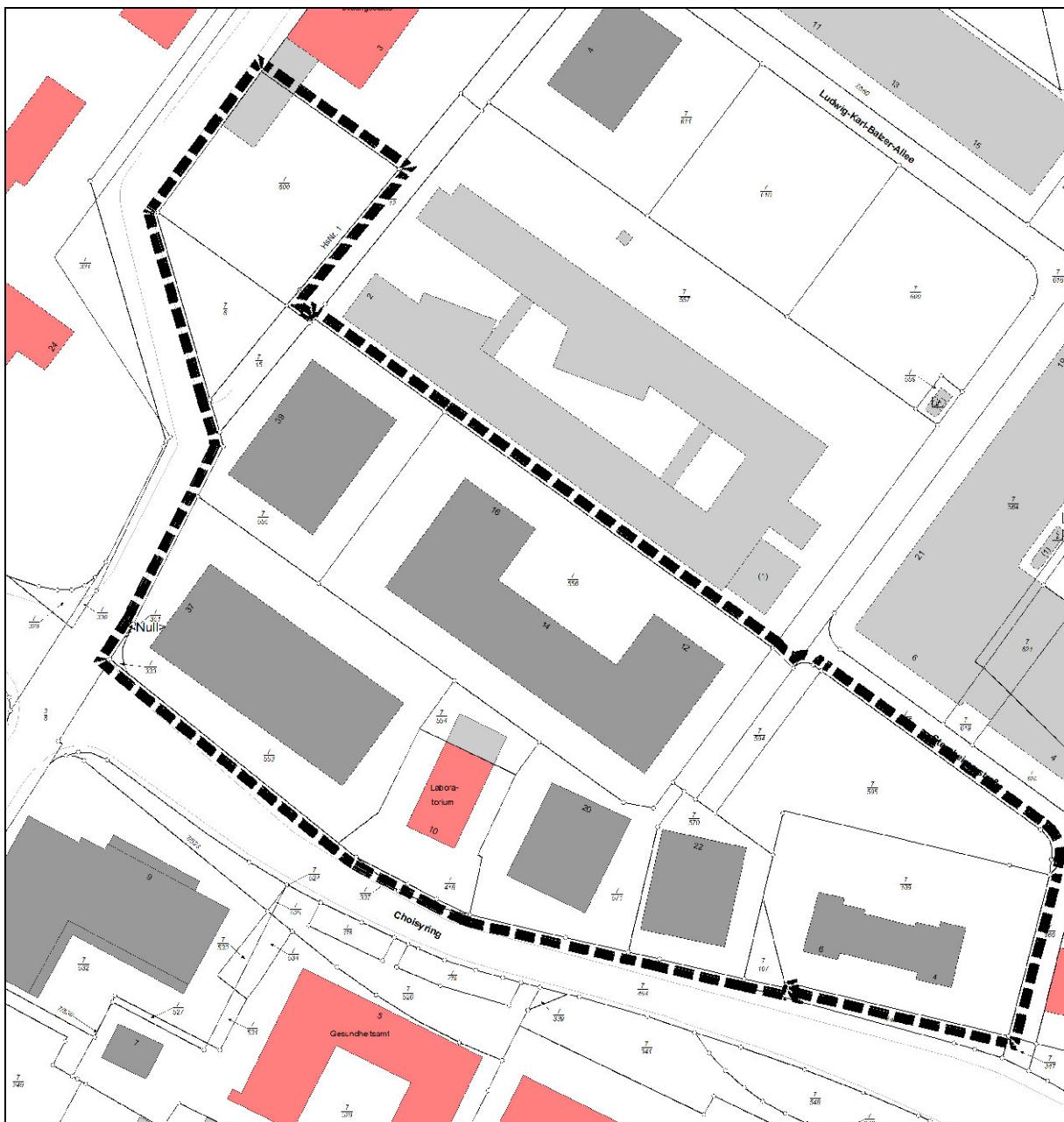
Inkrafttreten

Die Aufhebung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Wochenspiegel Saarlouis“ in Kraft. (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB)

Saarlouis, den 23.05.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Marc Speicher



Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Saarlouis, den 23.05.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Marc Speicher